

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/14860 –

Leistungsnachweise während der Pandemie

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14860** – vom 22. April 2021 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell ist davon auszugehen, dass noch auf längere Sicht nicht mit einer dauerhaften Rückkehr in den regulären Präsenzunterricht an Schulen zu rechnen ist. Vielmehr wird es vermutlich aufgrund des Infektionsgeschehens immer wieder zu Wechselunterricht oder Schulschließungen kommen. Dies kann für einzelne Schulen, Regionen oder möglicherweise auch landesweit eintreten. Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Veränderungen bei den zu führenden Leistungsnachweisen sind in den Grundschulen vorgesehen (bitte differenzieren zwischen der Form des Leistungsnachweises, der Verbindlichkeit [verpflichtend oder freiwillig], den Klassenstufen und Angabe der zahlenmäßigen Veränderung)?
2. Welche Veränderungen bei den zu führenden Leistungsnachweisen sind in den weiterführenden Schulen vorgesehen (bitte differenzieren zwischen der Form des Leistungsnachweises, der Verbindlichkeit [verpflichtend oder freiwillig], den Klassenstufen und Angabe der zahlenmäßigen Veränderung)?
3. Welche Veränderungen sind mit Blick auf die deutlich reduzierte Unterrichtszeit bei den einzelnen Curricula vorgesehen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Bildung hat mit Schreiben vom 13. August 2020 alle Schulen und mit Schreiben vom 22. Februar 2021 ergänzend die weiterführenden Schulen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2020/2021 bezogen auf die drei möglichen Szenarien (Regelbetrieb ohne Abstandsgebot, eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot, temporäre Schulschließungen) informiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt, dass eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen und -beurteilungen vorliegen muss, um eine nachvollziehbare Beurteilung in den Zeugnissen zu ermöglichen. Die Lehrkräfte entscheiden grundsätzlich in eigener pädagogischer Verantwortung, wie viele und welche Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge wie z. B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, Klassenarbeiten, praktische Arbeiten im künstlerischen-musischen und technischen Bereich) sie in ihrem Unterricht durchführen. Dabei gibt es für die schriftlichen Leistungsnachweise in den Klassenstufen 3 und 4 sowie für die Klassen- und Kursarbeiten in den weiterführenden Schulen verbindliche Vorgaben.

In der Grundschule sind in den Klassenstufen 3 und 4 im Fach Deutsch jeweils zehn und im Fach Mathematik jeweils sechs schriftliche Leistungsnachweise vorgesehen, wobei die Hälfte hiervon gruppenbezogen erbracht werden sollen und die übrigen individuell erfolgen können. Wenn es aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich ist, alle diese Leistungsnachweise im Präsenzunterricht zu erbringen, sollen stattdessen andere individuelle Leistungsnachweise gefordert werden. Nach Möglichkeit soll aber mindestens die Hälfte der vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise gruppenbezogen erbracht werden.

Für die Sekundarstufe I ist in der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten in den Pflichtfächern an Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 10)“ vom 12. Juli 2012 (Amtsbl. S. 277) festgelegt, wie

viele Klassenarbeiten in den einzelnen Fächern und Klassenstufen zu schreiben sind. Wenn es aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich ist, diese Klassenarbeiten zu erbringen, kann von der vorgesehenen Zahl abgewichen werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass eine Klassenarbeit möglichst durch eine andere Form der Leistungsfeststellung ersetzt wird.

Die Zahl der Kursarbeiten in der gymnasialen Oberstufe ist in den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)“ vom 16. Juni 2010 (GAmtsbl. S. 306), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2018 (GAmtsbl. S. 179), geregelt. Wenn es aufgrund von pandemiebedingten Einschränkungen im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich ist, alle vorgesehenen Leistungsnachweise, insbesondere nicht alle Kursarbeiten zu realisieren, ist wie folgt zu verfahren: In den Leistungskursen wird ausnahmsweise zugelassen, nur eine Kursarbeit und zwei andere Leistungsnachweise zugrunde zu legen. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Im Grundkurs ist es im Ausnahmefall zulässig, auf die Kursarbeit zu verzichten. In diesem Fall müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet. Für die weiteren Leistungsnachweise gilt in Grund- wie in Leistungskursen § 50 Abs. 2 ÜSchO („Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen.“). Die Lehrkräfte entscheiden, welche Formen für ihr Fach und die Situation der Schülerinnen und Schüler infrage kommen. Die Art und Anzahl der Leistungsnachweise müssen nicht für alle Schülerinnen und Schüler des Kurses die gleichen sein. Ergänzend wird empfohlen, in allen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe die Dauer von Kursarbeiten im Grundkurs auf eine Unterrichtsstunde zu begrenzen, im Leistungskurs auf zwei Unterrichtsstunden. Im Fach Deutsch kann eine längere Dauer sinnvoll sein. Dies gilt nicht für die Leistungskursarbeiten in Jahrgangsstufe 13 in G9 sowie im Halbjahr 12/2 in G8, da diese Kursarbeiten in Anspruch und Zeitumfang den Abiturarbeiten entsprechen sollen.

Zu Frage 3:

Bereits im Frühjahr 2020 hat das Ministerium für Bildung die Lehrkräfte gebeten, in allen Klassenstufen und Fächern den am Ende des Schuljahres erreichten Lernstand festzuhalten, damit zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 daran angeknüpft werden konnte. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass sich der Unterricht im Schuljahr 2020/2021 in allen Fächern in erster Linie auf die zentralen Inhalte von Lehr- und Arbeitsplänen und auf Kernkompetenzen fokussieren muss. Dies ist grundsätzlich möglich, da die Kernbereiche der Lehrpläne nicht mehr als etwa zwei Drittel der Unterrichtszeit abdecken. Die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater haben für alle Fächer Hinweise und konkrete Vorschläge entwickelt, wie diese Konzentration gestaltet werden kann, ohne die Qualität der Abschlüsse zu gefährden. Auch am Ende des Schuljahres 2020/2021 und zu Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 werden die Lehrkräfte Lernstandserhebungen durchführen.

Die Lernfortschritte sind nicht an allen Schulen und in allen Lerngruppen gleich, da Schulen oder einzelne Gruppen insbesondere von Quarantäne- oder anderen Infektionsschutzmaßnahmen unterschiedlich betroffen waren. Deswegen entscheiden die Lehrkräfte und die Schulen vor Ort, ob und in welchem Umfang Kürzungen des Unterrichtsstoffs notwendig sind.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin